

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/2453 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

- 2. zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament**
— Drucksache 12/4057 —

EntschlieÙung zum Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/3804 —

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen)

- 4. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
— Drucksache 12/2144 lfd. Nr. 2.2 —

Die Beseitigung der Grenzkontrollen
Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament
— KOM (91) 549 endg. —
»Rats-Dok.-Nr. 4077/92«

A. Problem*Zu Nummer 1*

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 dient der Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 und regelt die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten sowie die Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, damit Sicherheitseinbußen durch den Verzicht auf Grenzkontrollen im Interesse der Bürger nicht entstehen. Damit stellt der Vertrag einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur europäischen Einheit bei gleichzeitiger Gewährleistung der Inneren Sicherheit dar. Zur Umsetzung des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 sind nur einige Änderungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

Zu Nummer 2

In seiner Entschließung fordert das Europäische Parlament die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, seine Bedenken im Hinblick auf das Durchführungsübereinkommen zum Übereinkommen von Schengen zu berücksichtigen und von ihren Regierungen u. a. die erforderlichen Garantien für eine demokratische Kontrolle der Ausführung des Durchführungsübereinkommens zum Übereinkommen von Schengen, insbesondere der Tätigkeiten des in Titel VII des Durchführungsübereinkommens eingesetzten Exekutiv Ausschusses, für die Öffentlichkeit der von diesem Ausschuss getroffenen Entscheidungen sowie für besseren Rechtsschutz und bessere Rechtshilfe zugunsten der von der Durchführung des Übereinkommens von Schengen betroffenen Bürger zu fordern.

Zu Nummer 3

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 regelt die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten sowie die Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, damit Sicherheitseinbußen durch den Verzicht auf Grenzkontrollen im Interesse der Bürger nicht entstehen. In Artikel 140 sieht das Übereinkommen vor, daß jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft diesem Übereinkommen beitreten kann. Der Beitritt wird in einem Übereinkommen zwischen diesem Staat und den Vertragsparteien geregelt. Mit dem am 27. November 1990 unterzeichneten Übereinkommen ist die Italienische Republik, mit den jeweils am 25. Juni 1991 unterzeichneten Übereinkommen sind das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik dem Übereinkommen von 1990 beigetreten.

Zu Nummer 4

Ziel der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament ist es, alle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Personen- und Warenkontrollen an den Grenzen zu untersuchen und die Prioritäten für die Arbeit des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments festzulegen, um die Beseitigung aller Kontrollen bis Ende 1992 sicherzustellen.

B. Lösung*Zu Nummer 1*

Ratifizierung des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 und Verabschiedung der erforderlichen Änderungen bundesdeutschen Rechts. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Große Mehrheit im Ausschuß.*Zu Nummer 2***Einstimmige Kenntnisnahme im Ausschuß.***Zu Nummer 3*

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung der o. a. Übereinkommen geschaffen werden. Die Übereinkommen vom 27. November 1990 und vom 25. Juni 1991 bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Große Mehrheit im Ausschuß.*Zu Nummer 4***Einstimmige Kenntnisnahme im Ausschuß.****C. Alternativen**

Keine

D. Kosten*Zu Nummer 1*

Dem Bund werden durch die Einrichtung des zentralen Teils des Schengener Informationssystems (CSIS) Investitionskosten in Höhe von 4 Mio. DM und jährliche Betriebskosten von ca. 1 Mio. DM entstehen. Für die Implementierung des nationalen Teils des Schengener Informationssystems (NSIS) im BKA sowie in den Ländern sind weitere Kosten zu veranschlagen, die aufgrund der Mitnutzung bereits weitgehend verfügbarer Technik zur Zeit nicht exakt bezifferbar sind. Für das Schengen-Sekretariat sind jährlich ca. 1 Mio. DM zu veranschlagen. Die Höhe der darüber hinaus für die Umsetzung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Kosten ist zur Zeit noch nicht bezifferbar.

Der Bundesrat hat gebeten, die finanziellen und personellen Auswirkungen des Gesetzes für die Länder zu ermitteln und darzustellen. Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen und die Länder gebeten, eine Aufstellung der in ihrem Land entstehenden Kosten zu erstellen. Die meisten Länder

haben sich dahin gehend geäußert, daß mit mehr Kosten (u. a. durch Zunahme des internationalen Rechtshilfeverkehrs, Einführung des SIS, verstärkte Kontrollen, Aus- und Fortbildung, Sprachschulung) zu rechnen sei, die sich jedoch nicht beziffern ließen.

Zu Nummer 2

Keine

Zu Nummer 3

Zusätzliche Kosten entstehen in Höhe der erforderlichen Aufwendungen für räumliche Veränderungen in den von den Schengen-Organen genutzten Gebäuden sowie durch die Einstellung von spanischem, italienischem und portugiesischem Personal bei den Schengen-Organen. Dem Bund werden durch die Beitritte jährlich Mehrkosten in Höhe von ca. 370 000 DM für das Schengen-Sekretariat entstehen. Für das Schengener Informationssystem sind die Beitritte kostenneutral. Inwieweit die Beitritte sich kostenmäßig auf die anderen Ausgleichsmaßnahmen auswirken werden, ist zur Zeit noch nicht bezifferbar.

Zu Nummer 4

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2453 in der Fassung der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung einschließlich der in Artikel 1 zusätzlich aufgenommenen und in der Anlage 2 wiedergegebenen Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 Abs. 9 des am 19. Juni in Schengen geschlossenen Übereinkommens zuzustimmen,
2. die Entschließung des Europäischen Parlaments auf Drucksache 12/4057 zur Kenntnis zu nehmen,
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/3804 unverändert anzunehmen,
4. die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament auf Rats-Dok.-Nr. 4077/92 (Anlage 3) zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Joachim Clemens
Berichtersteller

Günter Graf

Wolfgang Lüder

Anlage 1

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
— Drucksache 12/2453 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zu dem
Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990
betreffend den schrittweisen Abbau der
Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Schengen am 19. Juni 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie der Schlußakte und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie die Schlußakte und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zu dem
Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990
betreffend den schrittweisen Abbau der
Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Schengen am 19. Juni 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, der Schlußakte und dem Protokoll vom selben Tage **sowie der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 Abs. 9 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** wird zugestimmt.

Das Übereinkommen, die Schlußakte, das Protokoll und **die Erklärung** werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Besteht auf Grund völkerrechtlicher Verträge, die die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylbegehrens unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) festlegen, die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung eines Asylverfahrens, sind die Absätze 1 und 2 in bezug auf einen Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragsstaaten des jeweiligen Vertrages nicht anzuwenden.“

2. In § 3 Abs. 1 wird das Zitat „vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559)“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „(§ 2)“ durch das Zitat „(§ 2 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge im Sinne des § 2 Abs. 3 eine andere Vertragspartei auf Wunsch des Ausländers die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens übernimmt.“

4. In § 8 Abs. 5 wird das Zitat „(§ 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1)“ durch das Zitat „(§ 7 Abs. 2 bis 3, § 14 Abs. 1)“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2 bis 3 oder § 14 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Besteht auf Grund völkerrechtlicher Verträge im Sinne des § 2 Abs. 3 eine Verpflichtung eines anderen Vertragsstaates zur Aufnahme oder Wiederaufnahme des Ausländers, ist die Abschiebung in diesen Vertragsstaat anzudrohen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:

„§ 39

*Zuständigkeit
für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge*

Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge im Sinne des § 2 Abs. 3 hinsichtlich

- 1. der Übermittlung eines Ersuchens an eine andere Vertragspartei, einen Asylbegehrenden zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen;*
- 2. der Entscheidung über das Ersuchen einer anderen Vertragspartei, einen Asylbegehrenden zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen;*
- 3. der Übermittlung eines Rücknahmeantrages an eine andere Vertragspartei;*
- 4. der Entscheidung über einen Rücknahmeantrag einer anderen Vertragspartei;*
- 5. des Informationsaustausches;*
- 6. der Aufnahme eines zu übernehmenden Asylbegehrenden.“*

Artikel 3**Änderung des Melderechtsrahmengesetzes**

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments auszuweisen“.

Artikel 4**Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

Artikel 2**unverändert****Artikel 3****Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38
Aufenthaltsanzeige

Der Bundesminister des Innern kann zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländer, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, bei oder nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde den Aufenthalt anzuzeigen haben.“

2. § 73 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde, oder in einen sonstigen Staat zu bringen, in dem seine Einreise gewährleistet ist.“

3. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 anzuwenden, wenn

1. sie den in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 5

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

1. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38
Aufenthaltsanzeige

Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländer, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, bei oder nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde den Aufenthalt anzuzeigen haben.“

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 4

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

Entwurf

„(2b) Die Abschnitte II bis VIII dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen und Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde amtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(2b) Die Abschnitte II bis VIII dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen und Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde amtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmen.“

2. Dem § 6 Abs. 5 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. aus Anlaß des Abbaues der Kontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft Vorschriften

- a) über den Handel mit sowie den Verkauf und das Überlassen von Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen und von Munition an sowie über deren Erwerb und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Drittstaat haben oder ihn in einem solchen Staat verlegen, und das Verbringen dieser Gegenstände in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes,
- b) über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über und die Mitnahme von Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen und von Munition auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft und die Erteilung eines europäischen Feuerwaffenpasses an Jäger, Sportschützen und andere Personengruppen,
- c) betreffend Mitteilungen über die in Buchstaben a oder b bezeichneten Geschäfte oder Vorgänge an die Behörden des Ausgangs-, Durchfuhr- und Bestimmungsstaates durch das Bundeskriminalamt, die zuständigen Landesbehörden und die Wafenhändler

angepaßt werden.“

Artikel 6

**Benachrichtigungspflicht
und Nachholung der Auskunftserteilung
bei Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung**

(1) Ist eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung gemäß Artikel 99 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 durch eine Stelle der Bundes-

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

republik Deutschland in das Schengener Informationssystem eingegeben worden, hat das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlaßt hat, den Betroffenen nach Beendigung der Ausschreibung über die Maßnahme zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigung nicht auf Grund anderer besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn dadurch die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung gefährdet würde. Die Stelle, die die Ausschreibung veranlaßt hat, unterrichtet das Bundeskriminalamt über die Löschung und darüber, ob der Betroffene benachrichtigt werden kann.

(2) Bei Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung durch ausländische Stellen hat das Bundeskriminalamt die Auskunft, die gemäß Artikel 109 Abs. 2 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 unterblieben ist, nachzuholen, wenn die der Auskunftserteilung entgegenstehenden Umstände entfallen sind. Es hat dies im Zusammenwirken mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlaßt hat, spätestens zum vorgesehenen Zeitpunkt der Löschung im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zu prüfen.

Artikel 6

Zuständige Behörden im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens sind

1. das Bundeskriminalamt als

- a) zentrale Stelle für den Informationsaustausch gemäß Artikel 46 Abs. 2,
- b) zentrale Stelle für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems gemäß Artikel 108 Abs. 1 sowohl in bezug auf die technische Zentralstellenfunktion als auch hinsichtlich des mit dem Betrieb des Schengener Informationssystems erforderlichen zusätzlichen Informationsaustausches,

2. das Bundesverwaltungsamt als zentrale Behörde für die Behandlung der Sichtvermerksanträge gemäß Artikel 101.**Artikel 7****Anpassung der Landesgesetzgebung**

Die Länder haben ihr Melderecht der in Artikel 2 getroffenen Regelung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 bis 6 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 139 sowie die Schlußakte und das Protokoll in Kraft treten.

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 nach seinem Artikel 139 sowie die Schlußakte und das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 nach seinem Artikel 139 sowie die Schlußakte und das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach der in der Schlußakte aufgenommenen Erklärung zu Artikel 139.

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 Abs. 9 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

In bezug auf die gemeinsamen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich Belgien, mit der Französischen Republik, mit dem Großherzogtum Luxemburg und mit dem Königreich der Niederlande üben die zuständigen Beamten des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande das Recht der Nacheile auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung (Artikel 41 Abs. 3 Buchstabe b), für alle auslieferungsfähigen Straftaten (Artikel 41 Abs. 4 Buchstabe b und unter Einräumung des Festhalterrechts (Artikel 41 Abs. 2 Buchstabe b), aus.

Anlage 3

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 549 endg.
Brüssel, den 18. Dezember 1991

Die Beseitigung der Grenzkontrollen

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 9. Januar 1992 (15.01)
(OR. f)

4077/92

RESTREINT

Schreiben (Übersetzung)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem Kommissionsmitglied Jean Dondelinger

vom 18. Dezember 1991

an den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Betr.: Beseitigung der Grenzkontrollen

rst/AG/ps

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen eine Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Beseitigung der Grenzkontrollen übermitteln.

Ziel dieser Mitteilung ist es, alle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Personen- und Warenkontrollen an den Grenzen zu untersuchen und die Prioritäten für die Arbeit des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments festzulegen, um die Beseitigung aller Kontrollen bis Ende 1992 sicherzustellen. Die Mitteilung wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Der Rat müßte die Mitteilung auf seiner Tagung am 19. und 20. Dezember 1991 (Binnenmarkt) prüfen.

(Schlußformel)

gez. Jean Dondelinger

Anl.: Dok. KOM(91) 549 endg.

1. Für die Kommission bricht das letzte Jahr der Verwirklichung des Raumes ohne Binnengrenzen an. Es müssen jedoch vom Rat noch wichtige Vorschläge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und des Gesellschaftsrechts angenommen werden. Sicher müssen Entscheidungen zur Liberalisierung der Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen) und des öffentlichen Auftragswesens (Dienstleistungen) getroffen werden. Diese Vorschläge, wie wichtig sie auch seien, berühren jedoch nicht die Beseitigung der physischen Grenzkontrollen. Mit der Aussicht, daß mehr als 80 % der Maßnahmen des Weißbuches Ende des Jahres umgesetzt werden, wird der Binnenmarkt seine volle Dynamik entfalten, die Beseitigung der physischen Kontrollen an den Binnengrenzen aber noch nicht gesichert sein.

2. Für Güterkontrollen liegen mit der Annahme der Übergangsregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer, der Abschaffung des Einheitspapiers am 31. Dezember 1992 und dem Erlaß einer Neuregelung für statistische Erhebungen des innergemeinschaftlichen Handels die grundlegenden Bestimmungen zur Beseitigung der allgemeinen Grenzkontrollen für alle Waren vor. Zahlreiche besondere Kontrollen für bestimmte Kategorien von Erzeugnissen werden jedoch aufrechterhalten und es bedarf noch harter Arbeit auf Kommissions- und Ratsebene und besonders auf Seiten der Mitgliedstaaten.

3. Auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs wurde noch keine Übereinstimmung in der zentralen Frage der freien Einreise über die Binnengrenzen erreicht, obwohl die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit in den verschiedenen Gruppen auf Regierungsebene vertieft haben. Es ist ihre Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu erarbeiten. Diese Maßnahmen dürfen kein Sicherheitsdefizit verursachen.

So wurden wesentliche Fortschritte im Bereich der Gesetzgebung erzielt:

- die Unterzeichnung des Asylrechtsabkommens am 15. Juni 1990, das regelt, welcher Mitgliedstaat für Asylanträge zuständig ist;
- den Abschluß der Arbeiten zum Einreiseabkommen (allein die strittige Frage in bezug auf Gibraltar verhindert die Unterzeichnung).

Damit diese Abkommen in Kraft treten, müssen sie von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden: das Asylrechtsabkommen wurde bisher nur von Dänemark ratifiziert.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten wurde außerdem im Bereich der Polizei verstärkt. Dazu hat der Beschluß der Minister, die im Rahmen der TREVI-Gruppe zuständig sind, beigetragen, mit dem ein Aktionsprogramm angenommen wurde, das zur Zeit verwirklicht wird.

4. Folglich kann die Beseitigung der Grenzkontrollen nicht durch einzelne Teilmaßnahmen geschehen. In Anbetracht dessen, daß eine einzige Kontrolle das Aufrechterhalten aller Kontrollen rechtfertigen

würde, haben die Verfasser des Weißbuches im Jahr 1985 Sorge über die zu überwindenden Hemmnisse auf dem Weg zur Beseitigung aller Kontrollen geäußert. Die öffentliche Meinung wird den Erfolg der Verwirklichung des Zieles von 1992 nur wahrnehmen, wenn am 1. Januar 1993 die Gesamtheit der physischen Grenzkontrollen beseitigt ist.

5. In Artikel 8a ist das Ziel der Verwirklichung eines Raumes ohne Binnengrenzen festgelegt. Dieses Ziel kann jedoch nur durch die Beseitigung der Gesamtheit der Grenzkontrollen für alle Waren und Personen, die sich auf Gemeinschaftsgebiet befinden, erreicht werden. Unter Artikel 8a fallen auf dieselbe Art und nach demselben Wortlaut Waren und Personen, auch wenn die Instrumente für die Verwirklichung des Artikels 8a in diesen beiden Bereichen unterschiedlich sind.

Daraus folgt, wie für alle Übergangsperioden im Vertrag, daß die Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten die Verpflichtung haben, alle Bestimmungen zu treffen, die zur Verwirklichung eines Raumes ohne Binnengrenzen am 1. Januar 1993 erforderlich sind.

6. Jedoch bedeutet die Beseitigung der Kontrollen an der Grenze nicht, daß Kontrollen insgesamt beseitigt werden. Die nationale Verwaltung behält die Möglichkeit, Kontrollen überall auf ihrem Territorium auszuüben, jedoch nur als Bestandteile der internen Kontrollen. Das Überschreiten einer Binnengrenze darf nicht von sich aus Anlaß zu einer Kontrolle an der Grenze geben.

Die Analyse der Grenzkontrollen

7. *Warenkontrollen* — Die Geschichte der einzelnen Mitgliedstaaten hat zu einer Ansammlung von Formalitäten und Kontrollen geführt, die beseitigt werden müssen. Sie haben manchmal ihren ursprünglichen Sinn verloren, sind aber oft in Verwaltungstraditionen verwurzelt. Die Kommission hat daher in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Verwaltungen eine systematische Analyse dieser Formalitäten und Kontrollen vorgenommen, um bei der Neuorganisation der Kontrollen und besonders bei der Identifizierung der notwendigen flankierenden Maßnahmen zu helfen.

8. Unterdessen ist es wichtig, daß die Schwierigkeiten, die im Hinblick auf den einen oder anderen Punkt bestehen können, nicht die Gesamtheit des Vorhabens behindern. Die Beseitigung der Binnengrenzkontrollen muß ab sofort in Angriff genommen werden, da das Einheitspapier Ende nächsten Jahres abgeschafft wird.

— *Steuerkontrollen* — Im Bereich der indirekten Steuern wird die Beseitigung der Grenzkontrollen am 31. Dezember 1992 durch Rechtstexte für die Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern, die der Rat schon beschlossen hat oder beschließen wird, gesichert. Einige Begleitmaßnahmen müssen 1992 für Gelegenheitskauf, für Gold und für die Beförderung von Reisenden noch beschlossen werden.

- *Technische Kontrollen* — Diese Kontrollen sind verschiedener Natur. Sie reichen von Kontrollen für Kristallglas bis zu Kontrollen von Meßinstrumenten. Sie müßten alle ohne flankierende Maßnahmen beseitigt werden können; in Anbetracht des Niveaus der technischen Harmonisierung und bestehender alternativer Kontrollmethoden ist ihre Ausübung an der Grenze nicht gerechtfertigt. Eine andere Sichtweise würde die Kommission dazu verleiten, Regelungen zu treffen, die zu spezifisch sind und daher gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen.

Jedoch ist die Sorge über die wirksame Ausübung gemeinsamer Kontrollen an den Außengrenzen berechtigt, wenn das Produkt den Verbraucher einer besonderen Gefahr aussetzen kann. Die Kommission untersucht die damit zusammenhängenden Fragen in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten; sie meint jedoch, daß das angeführte Problem die unmittelbare Beseitigung dieser Kontrollen nicht aufschieben dürfte.

- *Veterinärkontrollen* — Diese müssen alle durch Anwendung der Richtlinien des Rates am 1. Juli 1992 beseitigt sein. Der einzige Bereich, der zusätzlicher Aufmerksamkeit bedarf, steht im Zusammenhang mit der Beförderung von Haustieren, die zur Zeit im Hinblick auf den Tierhandel von der „Saldorichtlinie“ gedeckt ist. Für die von Personen mitgeführten Haustiere wird die Kommission im April 1992 nach Stellungnahme des Veterinärausschusses einen Vorschlag unterbreiten.
- *Pflanzenschutzkontrollen* — Der Abbau der Kontrollen ist für den 31. Dezember 1992 vorgesehen. Zur Erreichung dieses Zieles muß der Rat auf Grundlage der bereits vorliegenden Vorschläge Entscheidungen zu Saatgut und Schadorganismen treffen.
- *Kontrollen im Zusammenhang mit der Allgemeinen Agrarpolitik* — Das Funktionieren der betroffenen Märkte hängt u. a. von der Durchführung bestimmter Kontrollen ab (Ausgleichsbeträge, gemeinsame Marktorganisationen). Die Abschaffung der Kontrollen ist im Laufe des Jahres 1992 vorgesehen. Weitere Kontrollen hängen mit der Beitrittsakte zusammen und verlangen eine Initiative von der Kommission: eine politische Entscheidung des Rates wird für Mai 1992 erwartet.
- *Gesundheitskontrollen* — Einige der bestehenden Grenzkontrollen können in Anbetracht eines vergleichbaren Niveaus der einzelstaatlichen Regelungen sofort abgeschafft werden. Dies trifft besonders für Kontrollen bei Leichentransporten, sowie Arzneimitteln, Wermut und chemischen Produkten zu. Andererseits bedarf es für Drogen und Vorprodukte zu Drogen gemeinschaftlicher Maßnahmen: Für die Vorprodukte zu Drogen wurde eine Verordnung zur Überwachung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den Drittstaaten verabschiedet; im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel steht ein Vorschlag zur Diskussion. Im Zusammenhang mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen wird sich die Kommis-

sion zu Beginn des nächsten Jahres zur Erforderlichkeit einer Richtlinie äußern.

- *Wirtschafts- und Handelskontrollen* — Diese Kontrollen haben vier Ziele:
 - a) *Schutz sektorieller Interessen, die geschichtlich gewachsen (Monopole) oder durch die Handelspolitik (Artikel 115) bedingt sind:* Damit zusammenhängende Kontrollen müssen bis zum 31. Dezember 1992 beseitigt sein. Tatsächlich können sie nach Beseitigung des auf Grenzkontrollen beruhenden Kontrollregimes nicht mehr durchgeführt werden. In Folge der seit 1987 praktizierten Politik in Bezug auf die kontinuierliche Beseitigung dieser Maßnahmen dürften über den 1. Juli 1992 hinaus keine Beschränkungen mehr bestehen. Ausnahmen gelten für Kraft- und Motorfahrzeuge und für Bananen, wobei für Bananen die Frist für die Beseitigung bis zum 31. Dezember 1992 verlängert wurde.
 - b) *Schutzmaßnahmen im Währungsbereich:* Diese Kontrollen können für alle Staaten, für die keine Ausnahmeregelungen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs gelten oder die auf sie begünstigende Ausnahmeregelungen verzichten, sofort beseitigt werden.
 - c) *Schutzmaßnahmen gegen Produktpiraterie:* Da es für die Außengrenzen der Gemeinschaft eine diesbezügliche Verordnung gibt, können die Kontrollen unverzüglich abgeschafft werden und durch gemeinschaftsrechtliche interne Binnenkontrollen ersetzt werden.
 - d) *Schutzmaßnahmen auf dem Transportsektor:* Diese Kontrollen stehen zum Großteil im Widerspruch zur Verordnung über den Abbau der Binnenkontrollen, die seit 1. Juli 1990 in Kraft ist.
- *Sicherheitskontrollen* — Diese Kontrollen betreffen zum größten Teil Ausfuhrkontrollen für strategische Güter. Diese Kontrollen stellen ein Problem für die Verwirklichung des Binnenmarktes dar, da sie nicht ausschließlich auf Ausfuhren der Mitgliedstaaten in Drittländer angewandt werden, sondern zum größten Teil auf den Handel der Mitgliedstaaten untereinander. Die Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel sind nicht mit der Verwirklichung des Binnenmarktes vereinbar und müssen Ende 1992 beseitigt sein.

Die Kommission erkennt, daß bei Beseitigung der Kontrollen für den innergemeinschaftlichen Handel Ende 1992 die Mitgliedstaaten wirksame Kontrollen bei Exporten in Drittländer ausführen müssen. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten hat die Kommission eine Untersuchung zu den in jedem Mitgliedstaat angewandten Politiken und Verfahren durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird sie dem Rat noch während der ersten Jahreshälfte 1992 eine Mitteilung vorlegen können.

Andere Kontrollen, die nicht mit der Ausfuhr von strategischen Gütern zusammenhängen, können abgeschafft werden, beispielsweise die Kontrollen für Springmesser, für die nach Maßgabe in der

Richtlinie 91/477 des Rates genehmigten Waffen und für die in der Verordnung 3356/91 vorgesehenen Transporte gefährlicher Produkte. Währenddessen ist die Kommission im Rahmen der Arbeiten einer Expertengruppe derzeit dabei zu prüfen, ob ein Vorschlag für Sprengstoffe erforderlich ist.

- *Umweltschutzkontrollen* — Alle Kontrollen im Zusammenhang mit dem Artenschutz müßten in Anbetracht der bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen sofort beseitigt werden können. Die Abschaffung der Kontrollen für Abfälle und radioaktive Materialien kann jedoch nur im Rahmen der laufenden Harmonisierungsarbeiten vor sich gehen. Ein Vorschlag für radioaktive Materialien wird erforderlichenfalls im März 1992 unterbreitet werden.
- *Kontrollen aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit* — Die Kontrollen basieren auf Traditionen und Vorstellungen, die von einem zum anderen Staat variieren. Die Ausübung dieser Kontrollen wird durch die Beseitigung der Binnengrenzkontrollen nicht in Frage gestellt. Diese haben übrigens ihre Wirksamkeit verloren, da die Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit vom Grenzübertritt einer Person oder einer Ware unabhängig ist. Demnach müssen die Kontrollen gemäß den auf dem gesamten Staatsgebiet ausgeübten Kontrollverfahren ausgeführt werden.
- *Kontrollen im Bereich des Kulturgüteraustausches* — In Anbetracht des Interesses der Mitgliedstaaten zur Sicherung des Schutzes ihrer nationalen Kulturgüter und insbesondere zur Verhinderung von Ausfuhren und illegalen Transaktionen wird die Kommission im Januar 1992 Vorschläge für Ausfuhrregelungen und für Regelungen über die Rückgabe von Kulturgütern, die widerrechtlich vom Staatsgebiet eines Mitgliedstaates entfernt wurden, unterbreiten.

9. Gleichzeitig mit dem Abbau dieser Binnengrenzkontrollen müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten ein solidarisches Handeln im gemeinsamen Markt sicherstellen und dafür die notwendige Infrastruktur für den Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen errichten. Diese Infrastruktur wird besonders bei der solidarischen Verwaltung der Außengrenzen der Gemeinschaft, bei der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der indirekten Steuern und in der Verwaltung der Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen angewandt werden.

Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 1991 [SEK(91)1752] werden derzeit Pilotprojekte entwickelt; auf dem Bereich des Zollwesens sind einige Kommunikationsnetze schon einsatzfähig. Nur die Projekte im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr sind auf Grund der begrenzten Rolle, die der Kommission zuerkannt wird, noch im Vorbereitungsstadium. In Anbetracht der Investitions- und Organisationsanstrengungen, die von allen Mitgliedstaaten verlangt werden, hat die Kommission den Rahmen für einen fortlaufenden Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten erstellt, um die gleichmäßige Entwicklung der verschiedenen Projekte zu gewährleisten.

10. *Die Personenkontrollen* — Die Arbeiten in diesem Bereich sind spezieller Art, da sie hauptsächlich auf Regierungsebene getätigt werden. Zwei Arten von Grenzkontrollen fallen in diese Gruppe von Kontrollen: Grenzkontrollen im engen Sinn (Überprüfung, ob die Person, die die Grenze überschreiten will, alle Bedingungen zum Gebietseintritt erfüllt und insbesondere, ob sie die erforderlichen Reisedokumente besitzt) und die allgemeinen Polizeikontrollen, die gewöhnlicherweise auf dem gesamten Staatsgebiet und parallel zu den Grenzkontrollen ausgeführt werden. Diese allgemeinen Polizeikontrollen werden zum Zeitpunkt ihrer Ausübung auf dem Staatsgebiet, und sofern sie einen integrierenden Bestandteil des Binnengrenzkontrollsystems darstellen, nicht in Frage gestellt.

Es ist wichtig, daran zu erinnern, daß die Beseitigung der Personenkontrollen eng mit der Beseitigung der Warenkontrollen verbunden ist. Dies gilt sowohl für Drogen, Steuern und für Beförderungsmittel, wie auch für bestimmte Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen.

11. Das „Dokument von Palma“, das die für die Verwirklichung des freien Personenverkehrs notwendigen Maßnahmen aufführt, hat die vorrangigen Maßnahmen, die die Beseitigung der beiden oben erwähnten Arten von Personenkontrollen ermöglichen, festgelegt. Die für den Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen notwendigen Maßnahmen betreffen insbesondere:

- die Harmonisierung der Kontrollen an den Außengrenzen und deren Überwachung;
- eine gemeinsame Visapolitik;
- das Recht des in einem Mitgliedstaat wohnhaften Angehörigen eines Drittstaates, das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ohne Visum zu betreten;
- die Beseitigung der Kontrolle von Angehörigen dritter Staaten an den Binnengrenzen;
- die Ermittlung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates;
- Rechtshilfe im Bereich des Strafrechts;
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden (Polizei, Zoll . . .).

12. Die Arbeiten, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen getätigt werden, führen zu Koheränzproblemen mit jenen auf Gemeinschaftsebene für die Umgestaltung von Kontrollen auf Häfen und Flughäfen. Während durch die Arbeiten auf Gemeinschaftsebene auf die Beseitigung aller Warenkontrollen am 31. Dezember 1992 abgezielt wird, bleibt durch das Übereinkommen über die Überschreitung der Außengrenzen eine Zweideutigkeit über den Termin der Beseitigung der Kontrollen für Reisende, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen mit Flugzeug oder Schiff reisen, bestehen. Für die Kommission kann diese Zweideutigkeit die Anwendung des Artikels 8a auf ein Abkommen, das nur die Schlußfolgerungen aus der Beseitigung der

Binnengrenzen auf die Verwaltung der Außengrenzen zieht, nicht in Frage stellen.

Die Organisation der Arbeiten

13. Im Laufe der kommenden zwölf Monate ist es wichtig, daß der Rat und das Parlament ihre Arbeitsprioritäten derart gestalten, daß das Ziel erreicht wird. Dafür ist es angebracht, folgende organisatorische Schritte zu treffen:

- *eine ständige Weiterverfolgung der Entwicklung der Vorschläge*, so daß alle Schwierigkeiten, die die Arbeiten behindern, in den politischen Entscheidungsprozeß gelangen. Die Kommission wird diese Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten organisieren. Es wird aber notwendig sein, daß der Binnenmarktrat in jeder seiner Sitzungen selbst auf den letzten Stand hinweist,
- *ein Fortschreiten des Abbaus der Kontrollen*, um den Verwaltungen die Anpassung zu erlauben. Von jetzt ab können die Mitgliedstaaten einseitig auf allen Bereichen, die nicht im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten auf Gemeinschaftsebene stehen, Initiativen zum Abbau der Kontrollen ergreifen. Das gilt insbesondere für
 - (i) *technische Kontrollen und Umweltschutzkontrollen* (außer für Abfälle). In Anbetracht der technischen Harmonisierung und der Unterzeichnung des Übereinkommens von Washington wird keine dieser Kontrollen als wesentlich für den Schutz wichtiger Interessen betrachtet,
 - (ii) *die Beseitigung der Wirtschafts- und Handelskontrollen* — im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 115 (mit Ausnahme

der auf das Jahr 1991 ausgedehnten Einschränkungen).

14. Jedoch müssen noch wichtige Entscheidungen getroffen werden, die den weiteren Verlauf der Arbeiten entscheidend beeinflussen: Obwohl diese Entscheidungen besonders den freien Personenverkehr betreffen, haben sie doch auch Auswirkungen auf das Ziel selbst. Solange es keine Einigung zu diesem Punkt gibt, können Kontrollinfrastrukturen weiterbestehen, die de facto solche Kontrollen ermöglichen. Das Fehlen einer Entscheidung der Zwölf hemmt die gesamte Entwicklung der Infrastrukturen der Flughäfen.

Schlußfolgerung

15. Die Kommission legt als Anhang einen indikativen Arbeitszeitplan vor, der die zuvor geäußerten Besorgnisse berücksichtigt. Dem Rat wird vorgeschlagen, den Zeitplan anzunehmen. Der Europäische Rat wird im Juni eine Arbeitsbilanz ziehen müssen, um sicherzugehen, daß alle Bedingungen vorliegen, die den politischen Erfolg des Zieles, das er sich im Juni 1985 gesetzt hat, garantieren.

Die Kommission hat schon in ihrem Bericht über den Stand der Arbeiten gemäß Artikel 8B angekündigt, daß außergewöhnliche Maßnahmen notwendig sein könnten, um die gänzliche Verwirklichung dieses Zieles zu sichern; deswegen hat sie die Prioritäten des Weißbuchs an die mit der Abschaffung von Grenzkontrollen in Verbindung stehenden Vorschläge gebunden. Der Rat hat in den vorgesehenen Fristen die unbedingt erforderlichen Entscheidungen, besonders im Bereich der indirekten Steuern, getroffen. Auch in den folgenden sechs Monaten müssen die Arbeiten mit derselben Anstrengung fortgesetzt werden.

BESEITIGUNG DER PHYSISCHEN GRENZKONTROLLEN**ARBEITSPROGRAMM****Freier Personenverkehr**

- Die für das Inkrafttreten am 1. Januar 1993 notwendige Ratifizierung des Abkommens von Dublin.
- Abschluß, Ratifizierung und Umsetzung des Abkommens über die Außengrenzen bis zum 1. Januar 1993.

Freier Warenverkehr

Bereich	Vorschlag	Parlament	Rat
A. Beseitigung der Steuerkontrollen			
MwSt.			
— Beseitigung der Steuergrenzen	KOM(90) 182 KOM(91) 157	Gutachten erstellt	Dezember 1991
— Behördliche Zusammenarbeit	KOM(90) 183 KOM(91) 115 März 1992	Gutachten erstellt Juni 1992	Dezember 1991 September 1992
— Flankierende Maßnahmen: Gelegenheitskauf, Gold, Beförderung von Reisenden			
Verbrauchssteuern			
— Allgemeines Verbrauchsteuer- system sowie Besitz und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	KOM(90) 431	Gutachten erstellt	Dezember 1991
B. Beseitigung der Veterinärkontrollen			
— „Saldorichtlinie“	KOM(89) 500 KOM(89) 658 KOM(88) 836 Mai 1992	Gutachten erstellt	Dezember 1991
— Haustiere	KOM(89) 667	Juni 1992 Gutachten erstellt	Juli 1992 Mai 1992
— Herstellung und Vermarktung von Milchprodukten			
— Wärmebehandelte Milch	KOM(89) 672	Gutachten erstellt	Juni 1992
C. Beseitigung der Pflanzenschutzkontrollen			
— Schutz gegen die Einführung von Schadorganismen	KOM(89) 646 KOM(91) 246	Gutachten erstellt	Dezember 1991

noch: **Freier Warenverkehr**

Bereich	Vorschlag	Parlament	Rat
D. Beseitigung der Kontrollen im Zusammenhang mit der allgemeinen Agrarpolitik			
— Beseitigung der Ausgleichsbeträge	Februar 1992	März 1992	Juli 1992
— Umgestaltung der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für den Getreide-, Milch- und Zuckermarkt	Entscheidung der Kommission: September 1992		
— Umgestaltung der Kontrollen im Zusammenhang mit der Beitrittsakte	Februar 1992	März 1992	Mai 1992
E. Beseitigung der Gesundheitskontrollen			
— Kontrolle der Produktion und des Verkaufs von Vorprodukten zu Drogen	KOM(90) 597	Januar 1992	März 1992
— medizinische Geräte	KOM(91) 287	April 1992	Juni 1992
F. Beseitigung der Wirtschafts- und Handelskontrollen			
— Organisation des Bananenmarktes	Januar 1992	Juni 1992	September 1992
— Transport von Reisenden	KOM(87) 31 KOM(88) 596 Februar 1992	Gutachten erstellt Juni 1992	Februar 1992 September 1992
— Kontrolle von Transporten aus Drittländern			
G. Beseitigung der Sicherheitskontrollen			
— Ausfuhrkontrollen für strategische Produkte	April 1992 ¹⁾	Juni 1992	September 1992
— Erzeugung, Transport und Verkauf von Sprengstoffen	Februar 1992	Juli 1992	Oktober 1992
— radioaktive Materialien	März 1992 ¹⁾	Juni 1992	September 1992
H. Beseitigung der Umweltschutzkontrollen			
— Verbringung von Abfällen	KOM(90) 415	Januar 1992	Juni 1992
— Verbringung von radioaktiven Abfällen	KOM(89) 559 KOM(90) 328	Gutachten erstellt	Juni 1992
I. Beseitigung der Kulturgüterkontrollen			
— Rückgabe nationaler Kulturgüter und Ausfuhrkontrollen	Januar 1992	April 1992	Juni 1992

¹⁾ Unter Vorbehalt der Resultate der laufenden Arbeiten.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 549 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer: CB-CO-91-616-DE-C

ISBN 92-77-79448-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Joachim Clemens, Günter Graf und Wolfgang Lüder

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/2453 wurde in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. April 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus, den EG-Ausschuß sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß hat bei Abwesenheit der Gruppen in seiner Sitzung am 21. Mai 1992 einstimmig die gleiche Empfehlung beschlossen, ebenso der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus in seiner Sitzung am 3. Juni 1992. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei drei Enthaltungen aus der Fraktion der SPD beschlossen, Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1992 auf eine Beratung des Gesetzentwurfs verzichtet.

Der EG-Ausschuß hat in seiner 20. Sitzung am 17. Juni 1992 die folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der EG-Ausschuß begrüßt, daß mit der Umsetzung des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 die Voraussetzungen für den Wegfall der Grenzkontrollen in der Gemeinschaft am 1. Januar 1993 geschaffen werden sollen.

Dies ist ein notwendiger Schritt zur Verwirklichung des Gemeinsamen Binnenmarktes.

Der EG-Ausschuß bedauert allerdings, daß diese Regelungen außerhalb des Gemeinschaftsrahmens getroffen werden mußten. Er fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß sie so bald wie möglich in Gemeinschaftsrecht überführt werden. Der EG-Ausschuß bedauert auch, daß die Europäische Kommission am Zustandekommen des Abkommens nur konsultativ beteiligt wurde und daß das deutsche Anliegen einer wenigstens konsultativen Beteiligung des Europäischen Parlaments nicht durchgesetzt werden konnte. Der EG-Ausschuß betont in diesem Zusammenhang, daß

alle EG-Mitgliedstaaten dazu beitragen sollten, die Rolle des Europäischen Parlaments zu stärken.

Der Ausschuß verweist mit Nachdruck darauf, daß der Abbau der Binnengrenzkontrollen nicht zu Lasten der Inneren Sicherheit gehen darf. Deshalb wird den im Vertragsentwurf vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, die beim Abbau der Binnengrenzkontrollen die Innere Sicherheit gewährleisten sollen, eine fundamentale Bedeutung zugesprochen.

Der Ausschuß hält es für notwendig, daß die Bundesregierung unter Ausschöpfung aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sich dafür einsetzt, daß nach Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens alle Mitgliedstaaten die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Inneren Sicherheit umgehend durchführen.

In diesem Zusammenhang hält es der Ausschuß darüber hinaus für notwendig, die im Maastrichter Vertrag vereinbarte Einrichtung einer europäischen Zentralstelle für Verbrechensbekämpfung — Europol — zum frühest möglichen Zeitpunkt zu vollenden. Voraussetzung hierfür ist die unverzügliche Schaffung vergleichbarer Datenschutzstandards in den Mitgliedstaaten.“

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 mehrheitlich empfohlen, dem Gesetzentwurf in der vom Innenausschuß vorgelegten Fassung zuzustimmen, mit der Maßgabe, daß es für dringend erforderlich gehalten wird, die bestehenden Ungleichheiten im Bereich der Nachteile umgehend auszugleichen, da sie dem Geist von Maastricht widersprechen.

2. Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament auf Drucksache 12/4057 wurde mit Drucksache 12/4191 vom 22. Januar 1992 (lfd. Nr. 1.4) an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß und an den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 3. März 1993 einvernehmlich Zustimmung empfohlen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 mehrheitlich empfohlen, die Unterrichtung durch das Europäische Parlament zur Kenntnisnahme vorzuschlagen.

Der EG-Ausschuß hat mit Schreiben der Vorsitzenden vom 2. Juni 1993 unter Hinweis auf das ausführliche Votum zu Drucksache 12/2453 auf eine Mitberatung verzichtet.

3. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/3804 wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1993 an den

Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 3. März 1993 einvernehmlich Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen. Der EG-Ausschuß hat auf eine Mitberatung verzichtet.

4. Die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament wurde mit Drucksache 12/2144 lfd. Nr. 2.2 vom 21. Februar 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Finanzausschuß und den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. April 1992 bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig zur Kenntnis genommen. Der EG-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1992 zustimmend Kenntnis genommen.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen, insbesondere den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2453, in seinen Sitzungen am 3. Juni, 7. und 14. Oktober 1992 und unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Votums des Rechtsausschusses zu Drucksachen 12/2453 und 12/4507 abschließend am 28. Mai 1993 beraten.

Da die am 16. Juni 1993 eingegangenen Voten des Rechtsausschusses der Beschlußfassung entsprachen, brauchte der Ausschuß nicht erneut in die Beratungen einzutreten.

5. Der Ausschuß hat zunächst einen Entschließungsantrag der Fraktion der SPD bei zwei Enthaltungen, davon eine seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Der Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

**„ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

— Drucksachen 12/2454, 12/3804, 12/4057 —

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß mit der Umsetzung des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 die Voraussetzungen für den Wegfall der Grenzkontrollen in der Gemeinschaft geschaffen werden. Er ist der Auffassung, daß dies ein notwendiger Schritt zur Verwirklichung des Gemeinsamen Binnenmarktes ist. Der Abbau der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzen und deren Verlagerung an die Außengrenzen ist im Interesse der Freizügigkeit ein wichtiger Schritt hin zur Fortentwicklung des Europäischen Gedankens.

Der Deutsche Bundestag weist aber mit Nachdruck darauf hin, daß der Abbau der Binnengrenzkontrollen nicht zu Lasten der Inneren Sicherheit gehen darf. Deshalb ist den im Vertragsentwurf vereinbar-

ten Ausgleichsmaßnahmen, die beim Abbau der Binnengrenzkontrollen die Innere Sicherheit gewährleisten sollen, eine fundamentale Bedeutung zuzumessen.

Der Deutsche Bundestag stellt nunmehr fest, daß die bisher vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen völlig unzureichend sind. Die bisher mit den einzelnen Vertragspartnern unterschiedlich ausgehandelten Regelungen sind nicht praktikabel und stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Die derzeit bestehenden Ausgleichsregelungen entsprechen nicht dem Erfordernis einer effizienten Kriminalitätsbekämpfung. Aufgrund bereits jetzt fehlender Grenzkontrollen ist insbesondere in den Grenzbereichen die Kriminalität deutlich gestiegen. Ein weiterer Sicherheitsverlust kann im Interesse der Bürger nicht mehr hingenommen werden.

Während z. B. Deutschland allen anderen Vertragspartnern die sog. „Nacheile“ ohne räumliche und zeitliche Begrenzung mit dem Recht der unmittelbaren Festnahme gesuchter Straftäter gestattet, gesteht

- Belgien deutschen Strafverfolgern eine solche „Nacheile“ nur für 30 Minuten nach dem Grenzübertritt zu.
- Frankreich erlaubt zwar eine zeitlich unbegrenzte „Nacheile“, aber nur dann, wenn der verfolgte Täter nach französischem Recht mit mindestens einer zweijährigen Freiheitsstrafe rechnen muß. Ferner wird den deutschen Beamten kein Festhalterrecht eingeräumt.
- Luxemburg gesteht der deutschen Polizei zwar ein Festhalterrecht zu, aber nur auf einem Gebiet von 10 km entlang der Grenze.
- Die Niederlande halten es ebenso, beschränken das Festhalterrecht jedoch nur auf öffentliche Straßen und Grundstücke.

Die Betrachtung der europäischen Rechtsvielfalt erfordert sofortigen Handlungsbedarf. Die zwingend erforderliche Harmonisierung wesentlicher Rechtsgebiete, wie z. B. dem Betäubungsmittelgesetz, im Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts wurde bisher von der Bundesregierung nicht vollzogen. Ebenso wenig wurden bisher praktikable Regelungen zur Vereinheitlichung und Entbürokratisierung der Bestimmungen über die Rechts- und Amtshilfe getroffen.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einheitliche und praktikable Regelungen für die Bereiche Observation und Nacheile zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
2. Zur Vermeidung von Rechtsproblemen und zur effektiveren Kriminalitätsbekämpfung wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß an den Binnen- und Außengrenzen paritätisch besetzte Dienststellen geschaffen werden.

3. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, auch nach der Ratifizierung dieses Abkommens, mit den Vertragspartnern weiterzuverhandeln mit dem Ziel, zu einheitlichen und praktikablen Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Harmonisierung wesentlicher Rechtsgebiete zu kommen.*“

Zur Drucksache 12/2453 (Gesetzentwurf zu 1.) haben dem Ausschuß Vorschläge der Bundesregierung vorgelegen, die mit Schreiben des BMI vom 10. Juli 1992 zu den Artikeln 1 und 6a (Zuständige Behörden im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens) und 28. Juli 1992 zu Artikel 5 (Änderung des Waffengesetzes) zugeleitet worden sind. Diese Vorschläge sind neben weiteren in eine seitens des BMI erarbeitete Synopse eingegangen, die mit der der Beschlußempfehlung als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung identisch ist. In dieser Fassung hat der Ausschuß gegen eine Stimme seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugestimmt. Dem Gesetzentwurf zu Nummer 3 auf Drucksache 12/3804 hat er gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls mit großer Mehrheit zugestimmt.

Abschließend hat er die Vorlagen zu Nummern 2 und 4 einstimmig zur Kenntnis genommen.

II. Zur Begründung

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/2453, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, enthält die Zustimmung zu dem sog. Schengener Übereinkommen sowie zu den in dessen Umsetzung erforderlichen Änderungen innerstaatlichen Rechts.

Der Innenausschuß hat die Verhandlungen der Bundesregierung, die zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1990 geführt haben, über seine Berichtersteller, aber auch im Ausschuß selbst intensiv und mit großem Zeitaufwand begleitet. Er hat sich vom Bundesministerium des Innern und vom Bundeskanzleramt ständig über deren Fortgang informieren lassen und zu den einzelnen Entscheidungen seine Auffassung dargelegt. Der Ausschuß hat auch selbst vor Ort in den Schengen-Staaten und in den an einem Beitritt interessierten weiteren Staaten mit den dortigen Parlamenten und Regierungen gesprochen, sich über die jeweiligen Vorstellungen unterrichten lassen und Diskussionen darüber geführt. Im Oktober 1987 besuchte eine Delegation des Ausschusses Schweden, Dänemark und im Schwerpunkt die Niederlande zu den Themen Asylrecht und Datenschutz. Mitte 1988 war das Übereinkommen von Schengen in seiner gesamten Breite Gegenstand einer weiteren Delegationsreise in die Benelux-Länder und nach Frankreich. Die letzte Reise führte Mitte 1991 in die an einen Beitritt interessierten Länder Griechenland, Italien und Spanien mit den Themen Datenschutz, Asylrecht sowie Innere Sicherheit (Terrorismusbekämpfung und Drogenkriminalität).

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 regelt die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten sowie die Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, damit durch den Verzicht auf Grenzkontrollen im Interesse der Bürger keine unverantwortbaren Sicherheitseinbußen entstehen. Zu diesen Ausgleichsmaßnahmen gehören unter anderem einheitliche Kontrollen an den Außengrenzen, ein gemeinsames Fahndungssystem, Erleichterungen und Vereinfachungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe und der Auslieferung sowie die Harmonisierung der Sichtvermerkspolitik und der Einreisebedingungen für Drittausländer. Da das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland in vielen Bereichen bereits den im Schengener Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen entspricht, sind zur Umsetzung des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 nur einige Änderungen im innerdeutschen Recht erforderlich gewesen.

Die größte Sorge und Aufmerksamkeit des Ausschusses galt den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die ein Entstehen von nicht hinnehmbaren Sicherheitseinbußen für die Innere Sicherheit verhindern sollen. Diese Besorgnis findet sich auch in der Stellungnahme des EG-Ausschusses und in dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD wieder, der vom Ausschuß zwar insgesamt abgelehnt, in der Grundtendenz aber gebilligt wurde. Der Ausschuß hat seine Zustimmung zu dem Übereinkommen nicht zuletzt auch auf der Grundlage von Versicherungen gegeben, die die Bundesregierung ihm gegenüber abgegeben hat. Die Bundesregierung hat erklärt, daß alle Bereiche, die im Schengener Übereinkommen berührt sind und andere Ressorts als das Bundesministerium des Innern betreffen, umgesetzt werden können; sie hat versichert, daß die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 1992 ausgeräumt sind und daß sichergestellt ist, daß die Schengener Vertragsstaaten, zumindest aber die Bundesrepublik Deutschland in einem offiziellen, amtlich veröffentlichten Schreiben mitteilen, wann das Abkommen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Zustimmung der Mitgliedstaaten, sondern insbesondere unter Berücksichtigung der datentechnischen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schengener Informationssystem und dem darauf aufbauenden Datenaustausch in Kraft treten kann. Die Bundesregierung hat schließlich zugesichert, daß das Ratifikationsabkommen zum Dubliner EG-Asylübereinkommen unverzüglich nach dem Ratifizierungsverfahren zum Schengener Übereinkommen dem Deutschen Bundestag zuleiten wird.

Bei den Änderungen, die der Ausschuß gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2453 in deutschem Recht vorgenommen hat, handelt es sich um Ergänzungen, die u. a. auf Bitten des Bundesrates von der Bundesregierung vorgeschlagen wurden. Die Änderungen mit den Begründungen dazu finden sich bei der Erläuterung zu den einzelnen Artikeln. Artikel 2 des bisherigen Gesetzentwurfs der Bundesregierung

zur Ratifizierung des Schengener Übereinkommens entfällt. Er wird ersetzt durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften, das inzwischen vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden ist. Dieses Gesetz enthält auch die zur Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlichen Anpassungen des Asylverfahrensrechts und geht im Hinblick auf die Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes von einer gleichberechtigten Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an den asylrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens aus.

Dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/3804 hat der Ausschuß in unveränderter Fassung mit großer Mehrheit zugestimmt. Die beiden Unterrichtungen hat er einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Zu den einzelnen Artikeln in der Fassung des Ausschußbeschlusses

Zu Artikel 1

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, die nach Artikel 41 Abs. 9 abgegebenen Erklärungen (sog. Nacheileerklärungen) in das Zustimmungsgesetz einzubeziehen oder die Transformationen in innerstaatliches Recht auf andere Weise sicherzustellen. Der Ausschuß ist der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierung gefolgt, die die sog. Nacheileerklärung in das Zustimmungsgesetz einbezieht. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 Abs. 9 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen:

In bezug auf die gemeinsamen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich Belgien, mit der Französischen Republik, mit dem Großherzogtum Luxemburg und mit dem Königreich der Niederlande üben die zuständigen Beamten des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande das Recht der Nacheile auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung (Artikel 41 Abs. 3 Buchstabe b), für alle auslieferungsfähigen Straftaten (Artikel 41 Abs. 4 Buchstabe b) und unter Einräumung des Festhalterrechts (Artikel 41 Abs. 2 Buchstabe b), aus.“

Zu Artikel 3

Redaktionelle Änderungen: Statt „der Bundesminister des Innern“ muß es „das Bundesministerium des Innern“ heißen.

Zu Artikel 4

Die neu aufgenommene Ermächtigung des Absatzes 5 Nr. 9 soll der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256, S. 51) Rechnung tragen, durch die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms zur Vollendung des Binnenmarktes verpflichtet werden, die nationalen waffenrechtlichen Bestimmungen über den Verkauf und das Überlassen an Personen und den Erwerb durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Drittstaat haben, sowie den Versand und die Beförderung dieser Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft anzupassen; ferner sollen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Schusswaffen und Munition auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft mitgeführt werden dürfen. Als Ausgleich für den beabsichtigten Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft sollen die Kontrollen auf den Ausgangs- und Bestimmungsort und an die Außengrenzen der Gemeinschaft verlagert werden.

Die Einbeziehung von gesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen aus Verpflichtungen der EG-Waffenrichtlinie in das Vertragsgesetz zum Schengener Durchführungsübereinkommen ist sachlich geboten, da die Zielsetzung in waffenrechtlicher Hinsicht die gleiche ist.

Zu Artikel 6

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob und inwieweit ergänzende gesetzliche Regelungen erforderlich sind, in denen bestimmt wird, welche Behörden für welche Aufgaben nach dem Vertrag zuständig sind, insbesondere, ob das Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalamtes im Hinblick darauf ergänzt werden muß, daß dem Bundeskriminalamt möglicherweise Aufgaben übertragen werden sollen, die bisher nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Der Ausschuß ist im Hinblick darauf, daß noch in der 12. Legislaturperiode das Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalamtes novelliert werden soll, nicht dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gefolgt, die Regelung des Artikels 6 schon jetzt in das BKAG einzustellen.

Er ist der Auffassung, daß sich die Benennung des Bundeskriminalamtes in Artikel 6 als zuständige Stelle im einzelnen aus folgendem ergibt:

1. a) Schon nach der derzeitigen Rechtslage ist dem Bundeskriminalamt gemäß § 10 BKAG der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden vorbehalten.
1. b) Das Bundeskriminalamt ist gemäß § 2 BKAG die Zentralstelle für das nationale polizeiliche Informationssystem und gemäß § 1 Abs. 2 BKAG zugleich nationales Zentralbüro der

internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) für die Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund dieser schon beim Bundeskriminalamt liegenden nationalen Zentralstellenfunktion ergibt sich zugleich auch das Erfordernis, die Verbindung zu einem internationalen Informationssystem beim Bundeskriminalamt anzusiedeln.

Es wird zusätzlich klargestellt, daß sich die gesetzliche Benennung des BKA als zentrale Stelle im Sinne von Artikel 108 auch auf den notwendigen zusätzlichen konventionellen Informationsaustausch, insbesondere nach den Artikeln 25, 94 Abs. 4, Artikeln 95 bis 100, 104 Abs. 3, Artikel 106 Abs. 2, Artikel 107 Schengener Durchführungsübereinkommen, bezieht.

2. Die Benennung des Bundesverwaltungsamtes entspricht der bisherigen internen Beteiligung im Rahmen des Sichtvermerksverfahrens. Die übrigen in Artikel 101 Abs. 2 genannten Stellen, womit die Auslandsvertretungen und die Auslandsbehörden gemeint sind, sind insoweit nicht regelungsbedürftig.

Zu Artikel 7

Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung bedarf, da das Melderechtsrahmengesetz lediglich rahmenrechtliche Vorschriften enthält, zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in Landesrecht. Nach der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 des Schengener Übereinkommens kann dieses erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der Anwendung des Übereinkommens bei den Unterzeichnerstaaten gegeben sind. Die Bundesregierung geht wie alle übrigen Partnerstaaten insoweit von einem Inkraftsetzen noch im Jahr 1993 aus. Im Hinblick auf die rahmenrechtliche Regelung des Artikels 2 bedeutet dies, daß alle Länder ihr Landesmelderecht zügig anpassen müssen. Dies kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn der Bund den Ländern eine angemessene Frist zur Umsetzung aufgibt. Ein Zeitrahmen von sechs Monaten dürfte hierfür ausreichen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 wird dahin ergänzt, daß neben dem Termin des Inkrafttretens auch der Termin der Inkraftsetzung im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben ist.

Bonn, 16. Juni 1993

Joachim Clemens

Günter Graf

Wolfgang Lüder

Berichterstatter

